

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Per E-Mail

Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

• **Christin Lehné**

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Zivilrecht
 - Arbeitsrecht

Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de

UST-ID-Nr: DE 23/220/44683

Landstuhl, den 28.06.2023

Unser Zeichen: Jäckel / Kasprzak 17/23 J

Sehr geehrter Herr Jäckel,

die obigen Verfahren erlaube ich mir, wie folgt abzurechnen:

**1. Verfahren vor dem Amtsgericht Saarbrücken
Az. 54 F 2/23 VU**

Rechnung Nr. 2300113

Leistungszeit: 01.03.2023 bis 28.06.2023

Gegenstandswert: 6.213,90 €

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	579,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Dokumentenpauschale für Kopien / Fax Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG		4,00 €
- Kopien / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a		
VV RVG (s/w: 8 Seiten) -		
Zwischensumme netto		603,80 €
<u>19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>		114,72 €
Zwischensumme brutto		718,52 €
Gebühr für Akteneinsicht		12,00 €
<u>zu zahlender Betrag I</u>		730,52 €

2. Verfahren vor dem Amtsgericht Saarbrücken
Az. 39 F 221/22

Rechnung Nr. 2300114**Leistungszeit: 01.03.2023 bis 28.06.2023****Gegenstandswert: 2.000,00 €**

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	215,80 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Dokumentenpauschale für Kopien / Fax Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG		35,20 €
- Kopien / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a		
<u>VV RVG (s/w: 118 Seiten) -</u>		
Zwischensumme netto		271,00 €
<u>19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>		51,49 €
Zwischensumme brutto		322,49 €
<u>Gebühr für Akteneinsicht</u>		12,00 €
<u>zu zahlender Betrag II</u>		334,49 €

3. Verfahren vor dem Amtsgericht Saarbrücken
Az. 39 F 49/23 EAGS

Rechnung Nr. 2300115**Leistungszeit: 01.03.2023 bis 28.06.2023****Gegenstandswert: 1.000,00 €**

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	114,40 €
Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	105,60 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	1/1	46,20 €
Kfz-Benutzung am 04.05.2023 110,00 km Hin- und Rückweg x 0,42 €		
Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier		
Stunden Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	1/1	30,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Dokumentenpauschale für Kopien / Fax Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG		25,90 €
- Kopien / Fax aus Behörden- und Gerichtsakten Nr. 7000 Nr. 1 a		
<u>VV RVG (s/w: 56 Seiten) -</u>		
Zwischensumme netto		342,10 €
<u>19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>		65,00 €
Zwischensumme brutto		407,10 €
<u>Gebühr für Akteneinsicht</u>		12,00 €
<u>zu zahlender Betrag III</u>		419,10 €

insgesamt zu zahlen:

zu zahlender Betrag I	730,52 €
zu zahlender Betrag II	334,49 €
<u>zu zahlender Betrag III</u>	<u>419,10 €</u>
insgesamt	1.484,11 €
<u>abzüglich gezahlter</u>	<u>- 1.226,10 €</u>
<u>noch zu zahlen</u>	<u>258,01 €</u>

Um Überweisung des Betrages innerhalb von zwei Wochen auf unser untenstehendes Kanzleikonto dürfen wir höflich bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Christin Lehné

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht





**Amtsgericht
Saarbrücken**

Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin
Christin Lehné
(Moorbad)
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

PEN
EB

- Familiengericht -
Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

39 F 49/23 EAGS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17/23 L02 J

Durchwahl
0681/501-6098

Fax
0681/501-3765 Datum
27.06.2023

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

in der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak ./ Mark Siegfried Jäckel

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Minnet
Justizamtsinspektorin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html

Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhurnes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107

Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

39 F 49/23 EAGS

In der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 103/2023
Gerichtsfach: 13

gegen

Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl
Geschäftszeichen: 17/23 L02 J

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal am 04.05.2023 beschlossen:

wegen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

hat das Amtsgericht – Familiengericht – Saarbrücken durch den Richter am Amtsgericht Hellenthal nach mündlicher Verhandlung am 22.06.2023 beschlossen:

1. Der ohne mündliche Erörterung im Wege der Einstweiligen Anordnung erlassene Beschluss vom 17.02.2023, Geschäftszeichen 39 F 49/23 EAGS des Amtsgerichts Saarbrücken wird nach mündlicher Verhandlung aufrecht erhalten.

2. Der Antragsgegner trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner waren liiert. Sie sind die Eltern des am 09.09.2019 geborenen Kindes Nicolas Jäckel. Die Antragstellerin ist Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge. Der Antragsgegner behauptet Gefährdungen des Kindeswohls des gemeinsamen Kindes in der Obhut der Antragstellerin. Ein vor dem erkennenden Gericht geführtes Sorgerechtsverfahren (Geschäftszeichen 39 F 221/22 EASO) endete ohne Anordnung von kinderschützenden Maßnahmen.

Das Umgangsrecht des Antragsgegners mit dem Kind ist nicht geregelt.
Über dieses Thema sind die Beteiligten außergerichtlich miteinander im Streit.

Mit Antrag vom 15.02.2023 begehrte die Antragstellerin im Wege der Einstweiligen Anordnung den Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Hierzu trägt sie vor und hat dieses Vorbringen durch eidestattliche Versicherung vom 16.02.2023 glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner ihr am 09.02.2023 an einer Haltestelle der Saarbahn das Kind aus dem Arm nahm und sie dadurch veranlasste, in sein Auto einzusteigen. Dort habe er gegenüber der Antragstellerin geäußert: „Ich bringe euch alle um“.

Das Gericht hat aufgrund des Antrages der Antragstellerin ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung mit Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen. Der Beschluss wurde dem Antragsgegner am 21.02.2023 durch den Gerichtsvollzieher zugestellt.

Durch Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 30.03.2023 beantragt der Antragsgegner die Durchführung der mündlichen Verhandlung. Der Antragsgegner trägt vor, das Vorbringen der Antragstellerin habe sich so nicht zugeragen. Der Sachverhalt erscheine konstruiert. Er habe vor der Antragstellerin nicht geäußert: „Ich bringe euch alle um“. Dies macht der Antragsgegner durch seine Eidestattliche Versicherung vom 04.05.2023 glaubhaft.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 17.02.2023 nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss vom 17.02.2023 aufrechtzuerhalten.

Die Antragstellerin trägt mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 4. Mai 2023 vor, dass durch die eidestattliche Versicherung der Antragstellerin vom 16.2.2023 auch die Äußerung des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin „ich platze dir den Schädel ab“, gemacht wurde. Auch diese Äußerung beinhaltet eine Drohung, auf welche der Gewaltschutzbeschluss gestützt werden könnte.

Der Antragsgegner bestreitet diese Behauptung.

II.

Das Gericht ist gemäß § 211 Nr.1 FamFG für das Verfahren örtlich zuständig.

Der Antrag des Antragsgegners auf Durchführung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 54 Abs.2 FamFG statthaft.

Hat das Gericht in einer Familiensache ohne mündliche Verhandlung eine Einstweilige Anordnung erlassen, ist auf Antrag aufgrund mündlicher Verhandlung erneut über die Sache zu entscheiden.

Der Beschluss vom 17.02.2023 war nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufrecht zu erhalten. Die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Gewaltschutzgesetz für die Anordnung von Schutzanordnungen nach § 1 Abs.1 Satz 3 Gewaltschutzgesetz sind zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht. Zwar liegen zu der Behauptung der Antragstellerin, der Antragsgegner habe geäußert, „ich bringe euch alle um“, der durch eidestattliche Versicherung glaubhaft gemachte Vortrag der Antragstellerin und der Vortrag des Antragsgegners, er habe gegenüber der Antragstellerin diese Äußerung nicht abgegeben, der ebenfalls durch eidestattliche Versicherung vom 16.2.2013 auch die Äußerung des Antragstellerin mit ihrer eidestattlichen Versicherung vom 16.2.2013 auch die Äußerung des Antragsgegners ihr gegenüber, „ich platze dir den Schädel ab“, glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner hat diese Äußerung mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 5.6.2023 bestritten. Dieses Bestreiten hat der Antragsgegner jedoch nicht glaubhaft gemacht. Die Äußerung, „ich platze dir den Schädel ab“ beinhaltet zweifelsfrei eine Drohung mit der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit aber nach Auffassung des Gerichts auch eine Drohung mit der Verletzung des Lebens der Antragstellerin. Es handelt sich in um eine Drohung im Sinne des § 1 Abs. 2 Gewaltschutzgesetz. Diese Äußerung ist zur Überzeugung des Gerichts durch die Antragstellerin glaubhaft gemacht, da die Antragstellerin die Richtigkeit dieses Vorbringens durch ihre eidestattliche Versicherung vom 16.2.2023 an Eides statt versichert hatte. Der Antragsgegner hingegen hat diese Äußerung lediglich bestritten. Sein Bestreiten hat er nicht glaubhaft gemacht. Demnach liegen die Voraussetzungen für den Erlass des Beschlusses vom 17.2.2023 auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vor.

Der Beschluss des erkennenden Gerichts vom 17.2.2023 war daher aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 81 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 Nummer 1 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes richtet sich nach § 41 und 49 FamGKG.

11.7.23

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Saarbrücken, Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbstständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Begläubigt
Saarbrücken, 27.06.2023

Minnet, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle